

4. Gemeindebürgerrecht. In Sachen des Karl Böhm, Malermeister, von Steingrub, Böhmen, in Oberrieden, Rekurrent gegen einen Beschluß des Bezirksrates Horgen betreffend Bürgerrechtserteilung,

hat sich ergeben:

A. Der Rekurrent bewarb sich in Oberrieden um das Gemeindebürgerrecht, wurde jedoch mit seinem Gesuch in der Bürgergemeindeversammlung vom 30. September 1917 abgewiesen. Gegen diesen Beschluß rekurrierte Böhm an den Bezirksrat Horgen, da die Gemeinde Oberrieden verpflichtet sei, ihn als in der Schweiz geborenen Ausländer in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. Der Rekurs wurde vom Bezirksrat Horgen durch Beschluß vom 15./21. November 1917 abgewiesen, da dem Rekurrenten das Zeugnis eines unbescholtenen Rufes nicht gegeben werden könne. Aus den Akten ergebe sich, daß Böhm während seiner Ehe und seitdem ihm der Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung des schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts erteilt habe, mit zwei Frauenspersonen unsittlichen Umgang pflegte, der in beiden Fällen nicht ohne Folgen blieb. In einem Fall habe sich Böhm unterschriftlich zur Übernahme der Kindbettkosten und zur Leistung eines monatlichen Unterhaltsbeitrages von Fr. 20 verpflichtet, an keine der außerehelichen Mütter aber irgendetwas geleistet. Auch die Zeugnisse früherer Arbeitgeber lauten nicht günstig. Gleichzeitig stellt der Bezirksrat fest, daß die bundesrätliche Bewilligung zur Erwerbung eines Schweizerbürgerrechts am 31. Oktober 1917 abgelaufen sei.

B. Mit Eingabe an den Regierungsrat vom 1. Dezember 1917 ersucht Böhm um Verlängerung der Rekursfrist, bis er wiederum eine neue bundesrätliche Bewilligung zum Erwerb eines Schweizerbürgerrechtes besitze. Für den Fall, daß die-

sem Gesuche nicht entsprochen werden könnte, wünscht der Gesuchsteller, daß seine Eingabe als Rekurs gegen den Beschluß des Bezirksrates Horgen vom 15. November 1917 behandelt werden möchte, da die von der ersten Instanz vorgebrachten Entscheidungsgründe alle unstichhaltig seien.

C. Der Bezirksrat Horgen, dessen Vernehmlassung von der Direktion des Innern eingeholt wurde, beantragt Abweisung des Rekurses unter Verweisung auf die der Vernehmlassung beigelegten Belege zu den gegenüber Böhm erhobenen Anschuldigungen.

Es kommt in Betracht:

1. Nach § 46 des E.G. zum Z.G.B. ist ein Rekurs gegen eine Entscheidung einer untern Verwaltungsbehörde an die obere Behörde innert 10 Tagen anhängig zu machen. Die Vorschriften des Rechtspflegegesetzes über die Fristen und die Wiederherstellung gegen den Fristablauf finden Anwendung. Laut § 209 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen ist die Erstreckung einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist nur möglich, wenn eine Partei im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird. Da eine solche Ausnahme nicht vorliegt, kann eine Erstreckung der Rekursfrist im vorliegenden Fall nicht in Frage kommen. Das Gesuch des Karl Böhm muß demzufolge als Rekurschrift behandelt werden.

2. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß der Rekurrent schon im Zeitpunkt des bezirksrätlichen Entscheides nicht mehr im Besitz der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung war, kann es sich fragen, ob überhaupt auf den Rekurs einzutreten sei. Jedenfalls müßte die Behandlung des Rekurses sistiert werden bis zur Erledigung des vom Rekurrenten neuerdings beim Schweizerischen Politischen Departement eingereichten Gesuches um Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines Schweizerbürgerrechts. Eine solche Sistierung wäre aber im vorliegenden Fall deswegen zwecklos, weil der Rekurs ohne weiteres abgewiesen werden muß. Der Bezirksrat hat dem Rekurrenten in seinem Entscheid erklärt, welche Anschuldigungen in sittlicher Beziehung gegen ihn erhoben werden, die den Bezirksrat zur Abweisung des Rekurses veranlaßten. Es wäre Aufgabe des Rekurrenten gewesen, diese Gründe unter Darlegung des Sachverhaltes einzeln zu entkräften. Statt dessen beruht die ganze Rekursbegründung auf der bloßen Behauptung, „die vom Bezirksrat Horgen vorgebrachten Gründe sind alle unstichhaltig“. Der Bezirksrat seinerseits hat mit seiner Vernehmlassung die Belege eingereicht, auf die sich die Anschuldigungen gegen den Rekurrenten stützen und die auch den Regierungsrat veranlassen würden, dem Rekurrenten die Erteilung des Landrechtes zu verweigern.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 10 angesetzt. Sie ist samt den Stempel- und Ausfertigungsgebühren vom Rekurrenten zu bezahlen.

III. Mitteilung an Karl Böhm, Malermeister, Oberrieden, den Gemeinderat Oberrieden, den Bezirksrat Horgen und an die Direktion des Innern.